

zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch weitgehend unbekannt.

Besonders bei solchen Konstellationen müssen sich der Untersuchungsführer und die am Beweisführungsprozeß beteiligten Leiter des noch weitgehend hypothetischen Charakters ihres durch die Ersteinschätzung begründeten vorläufigen Rekonstruktionsbildes und der ihm anhaftenden Unsicherheitsfaktoren stets bewußt bleiben und immer auch die Möglichkeit einkalkulieren, daß gar keine Straftat vorliegt oder eine andere politisch-operative Qualität des Sachverhalts gegeben ist als ursprünglich angenommen. In der weiteren Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens müssen in solchen Fällen beide Alternativen - Straftat oder Nichtstraf­tat - mit gleicher Gründlichkeit geklärt werden. Aber selbst wenn das vorläufige Rekonstruktionsbild durch das Ausgangsmaterial und die ersten Untersuchungsergebnisse relativ gesichert scheint, muß es vor allem in den ersten Tagen der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens bei der Durchführung jeglicher Untersuchungshandlungen und der Bewertung ihrer Ergebnisse einer ständigen bewußten Überprüfung unterzogen werden. Möglicherweise müssen in Verarbeitung neuer Feststellungen neue Einschätzungen über die strafrechtliche Qualifizierung des Sachverhalts und über seine politisch-operative Relevanz aufgestellt und die vorhandenen Daten neu geordnet und analysiert werden. Durch unbegründetes Festhalten an Vorstellungen über die Straftat und daraus abgeleiteten politisch-operativen Zielstellungen der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, die durch neue Fakten bereits widerlegt oder in Frage gestellt sind, können Fehler entstehen, die Ermittlungen können in falschen Richtungen geführt werden, wichtige Beweisführungsmaßnahmen können unterbleiben usw. Das vorläufige Rekonstruktionsbild des Untersuchungsführers ist als sein durch Fakten und Überlegungen begründetes Denkprodukt die erste Erscheinungsform des Gegenstands der Beweisführung im jeweiligen Ermittlungsverfahren. Es hat für die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens orientierenden Charakter, und zwar sowohl für den Umfang der Erkenntnisgewinnung - an den jeweiligen Strafrechtsnormen bzw. an den Qualitätsmerkmalen politisch-operativer Zusammenhänge orientiert - als